

Heinz Jürgen Kappenstein

VG-Reform und Lebensversicherung

*Beweggründe, Zustandekommen und Novationen
des Versicherungsvertragsgesetzes 2008.
Gesetzestexte VG und VG-InfoV*



Heinz Jürgen Kappenstein

VVG-Reform und Lebensversicherung

Beweggründe, Zustandekommen und Novationen des Versicherungsvertragsgesetzes
2008. Gesetzestexte VVG und VVG-InfoV

ISBN: 978-3-8366-2090-1

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2009

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	1
2. Der Weg zur Reform	3
2.1. Beweggründe für die Neuregelung des Gesetzes	3
2.2. Die Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts	4
2.2.1. Die Bestimmung einer Kommission	4
2.2.2. Der Regierungsauftrag	5
2.2.3. Die Entwürfe der Kommission	6
2.2.3.1. Der Zwischenbericht	6
2.2.3.2. Der Abschlussbericht	7
2.3. Die Einflussnahme der Rechtsprechung	7
2.3.1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005	8
2.3.1.1. Die stillen Reserven	8
2.3.1.2. Die Einschätzung des BVerfG	9
2.3.1.2.1. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des BVerfG	9
2.3.1.2.2. Die Defizite in der Überschussermittlung	9
2.3.1.3. Die Entscheidung des BVerfG	10
2.3.2. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005	11
2.3.2.1. Die „Zillmerung“ der Abschlusskosten	11
2.3.2.2. Der Transparenzmangel von AVB-Klauseln	12
2.3.2.3. Die Grundsatzentscheidung des BGH	13
2.3.2.3.1. Die konventionelle Lebensversicherung	13
2.3.2.3.2. Die fondsgebundene Lebensversicherung	15
2.4. Das Gesetzgebungsverfahren	16
2.5. Die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	17
3. Das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag	19
3.1. Die Gliederung des neuen VVG	19
3.2. Die Kernpunkte der Reform	20
4. Die wesentlichen Veränderungen im Detail	22
4.1. Allgemeiner Teil für alle Versicherungsverträge	22
4.1.1. Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers, § 6 VVG	22
4.1.1.1. Beratungs- und Dokumentationspflicht vor Vertragsabschluss	22
4.1.1.1.1. Die Beratungspflicht, § 6 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VVG	22
4.1.1.1.2. Die Dokumentationspflicht, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VVG	23
4.1.1.1.3. Ausnahmen	24
4.1.1.1.4. Verzicht auf Beratung und Dokumentation	24
4.1.1.2. Beratungs- und Dokumentationspflicht nach Vertragsschluss	25
4.1.1.2.1. Anlässe zur Beratung des Versicherungsnehmers	25
4.1.1.2.2. Dokumentationspflicht und Ausnahmen	26
4.1.1.2.3. Verzicht auf Beratung	27
4.1.1.3. Der Schadensersatzanspruch des Versicherers, § 6 Abs. 5 VVG	27
4.1.2. Informationspflicht des Versicherers, § 7 VVG	28
4.1.2.1. Pflichten vor Abgabe der Vertragserklärung, § 7 Abs. 1, Abs. 2 VVG	28
4.1.2.1.1. Inhalt und Form der Informationspflicht	28
4.1.2.1.2. Antrags- und Invitationsmodell	29
4.1.2.1.2.1. Das Antragsmodell	29
4.1.2.1.2.2. Das Invitationsmodell	30
4.1.2.1.2.3. Die Modelle bei Vermittlung durch einen Makler	31
4.1.2.1.3. Das Produktinformationsblatt, §§ 7 Abs. 2 VVG, 4 VVG-InfoV	32
4.1.2.1.4. Nachholbarkeit der Information und Verzicht	33

4.1.2.2. Die Pflichten während der Vertragslaufzeit	33
4.1.3. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers, §§ 8, 9 VVG	34
4.1.3.1. Widerrufserklärung, –frist und –belehrung, § 8 VVG	34
4.1.3.2. Ausnahmen vom Widerrufsrecht, § 8 VVG	35
4.1.3.3. Die Rechtsfolgen des Widerrufs, § 9 VVG	36
4.1.4. Vertragsdauer, § 11 VVG	38
4.1.5. Verjährung, §§ 195 ff. BGB, 15 VVG	38
4.1.6. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und Obliegenheiten, §§ 19-32 VVG	38
4.1.6.1. Rechtspolitische Grundlagen	38
4.1.6.2. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, §§ 19-22 VVG	40
4.1.6.2.1. Inhalt und Zeitpunkt der Anzeigepflicht	41
4.1.6.2.2. Die Rechte des Versicherers	42
4.1.6.2.2.1. Rücktrittsrecht des Versicherers	42
4.1.6.2.2.2. Kündigungsrecht des Versicherers	43
4.1.6.2.2.3. Recht auf Vertragsänderung	43
4.1.6.2.3. Pflicht zur Belehrung	44
4.1.6.2.4. Ausübung der Rechte des Versicherers	44
4.1.6.2.5. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls	45
4.1.6.2.6. Erlöschen der Rechte des Versicherers	45
4.1.6.3. Gefahrerhöhung, §§ 23-27 VVG	45
4.1.6.3.1. Verbot der Gefahrerhöhung	46
4.1.6.3.1.1. Tatbestand der subjektiven Gefahrerhöhung, § 23 Abs. 1 VVG	46
4.1.6.3.1.2. Kündigungsrecht des Versicherers	46
4.1.6.3.1.3. Recht auf Prämienenerhöhung	46
4.1.6.3.1.4. Eintritt des Versicherungsfalls nach Gefahrerhöhung	47
4.1.6.3.2. Anzeigepflicht der Gefahrerhöhung	48
4.1.6.3.2.1. Tatbestand der Anzeigepflicht, § 23 Abs. 2 und 3 VVG	48
4.1.6.3.2.2. Kündigungsrecht des Versicherers	48
4.1.6.3.2.3. Recht auf Prämienenerhöhung	48
4.1.6.3.2.4. Versicherungsfall nach Anzeigepflichtverletzung	49
4.1.6.4. Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, § 28 VVG	49
4.1.6.4.1. Verletzungen vor dem Versicherungsfall, § 28 Abs. 1 bis 3 VVG	50
4.1.6.4.1.1. Fristlose Kündigung, § 28 Abs. 1 VVG	50
4.1.6.4.1.2. Vereinbarte Leistungsfreiheit, § 28 Abs. 2 und 3 VVG	50
4.1.6.4.2. Verletzungen nach Versicherungsfall, § 28 Abs. 2 bis 4 VVG	52
4.1.6.5. Anzeige- und Auskunftspflicht im Versicherungsfall, §§ 30, 31 VVG	52
4.1.7. Prämie und Zahlungsverzug, §§ 33-42 VVG	53
4.1.7.1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, § 33 Abs. 1 VVG	53
4.1.7.2. Zahlungsverzug der Erstprämie, § 37 VVG	54
4.1.7.3. Zahlungsverzug der Folgeprämie, § 38 VVG	55
4.1.8. Prämie bei vorzeitiger Beendigung, § 39 VVG	56
4.1.9. Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43-48 VVG	56
4.1.10. Vertrag über vorläufige Deckung, §§ 49-52 VVG	56
4.1.10.1. Inhalt des Vertrags, § 49 VVG	57
4.1.10.2. Die Zahlung der Versicherungsprämie, §§ 51, 50 VVG	57
4.1.10.3. Die Beendigung des Vertrags, 52 VVG	58
4.1.11. Laufende Versicherung, §§ 53-58 VVG	59
4.1.11.1. Legaldefinition und Vertragspflicht, §§ 53 VVG	59
4.1.11.2. Abweichungen von den allgemeinen Regeln, §§ 54 ff. VVG	60
4.1.12. Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, §§ 59-73 VVG	60
4.1.12.1. Die gesetzliche Vollmacht des Vertreters, §§ 69, 72 VVG	61
4.1.12.2. Die Beweislastregelung, § 69 Abs. 3 VVG	62
4.1.12.3. Kenntnis des Vertreters, § 70 VVG	62
4.1.12.4. Angestellte und nicht gewerblich tätige Vermittler, § 73 VVG	62

4.2. Besondere Vorschriften für die Lebensversicherung, §§ 150 ff. VVG	63
4.2.1. Informationspflichten bei der Lebensversicherung, § 2 VVG-InfoV	63
4.2.2. Die Überschussbeteiligung, § 153 VVG	64
4.2.2.1. Der gesetzliche Anspruch auf die Überschussbeteiligung	64
4.2.2.2. Vertraglicher Ausschluss der Überschussbeteiligung	65
4.2.2.3. Die Überschussbeteiligung im engeren Sinne, § 153 Abs. 2 VVG.....	65
4.2.2.4. Beteiligung an den Bewertungsreserven, § 153 Abs. 3 Satz 1 VVG.....	66
4.2.2.5. Zuteilung und Auszahlung der Bewertungsreserven, § 153 Abs. 3 Satz 2 VVG.....	66
4.2.2.6. Unterrichtung während der Vertragslaufzeit, § 155 VVG	67
4.2.3. Die Modellrechnung, § 154 VVG	68
4.2.4. Umwandlung zum Pfändungsschutz, §§ 167, 168 Abs. 3 VVG	69
4.2.5. Der Rückkaufswert, § 169 VVG	69
4.2.5.1. Der Anwendungsbereich des § 169 Abs. 1 VVG.....	70
4.2.5.2. Die Höhe des Rückkaufswerts, § 169 Abs. 3 VVG.....	70
4.2.5.2.1. Die frühere Rechtslage.....	70
4.2.5.2.2. Die neue Rechtslage	71
4.2.5.3. Rückkaufswert bei den sog. Frühstornofällen	72
4.2.5.4. Die Informationspflicht, § 169 Abs. 3 Satz 2 VVG.....	73
4.2.5.5. Sitz des Versicherers im Ausland, § 169 Abs. 3 Satz 3 VVG.....	73
4.2.5.6. Stornoabzug, § 169 Abs. 5 VVG	74
4.2.5.7. Die „Notfallklausel“, § 169 Abs. 6 VVG	74
4.2.6. Prämienfreie Versicherung, § 165 VVG	75
 5. Zusammenfassung und kritische Würdigung	 76
 Anhang Gesetzestexte:	
Versicherungsvertragsgesetz.....	XIII
Verordnung über Informationen bei Versicherungsverträgen	LXIX

Abkürzungsverzeichnis:

a.a.o.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschlussbericht	Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19. April 2004
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVPfSG	Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge
Az	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	(deutsches) Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band und Seite)
BMJ	Bundesministeriums der Justiz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
ders.	derselbe
DKV	Deutsche Krankenversicherung
Dr.	Doktor
Drittes Durchführungsgesetz/ EWG zum VAG	Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.7.1994 (BGBl. I, S. 1630 ff.)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit einem GmbH-Komplementär
grds.	grundsätzlich

h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende(n) Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.R.	im Ruhestand
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
Prof.	Professor
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RegE	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Rn.	Randnummer
r+s	Recht und Schaden (unabhängige monatliche Informationsschrift für Versicherungsrecht und Schadenersatz) (Jahr und Seite)
S.	Seite(n)
s.o.	siehe oben
sog.	so genannte, so genannten, so genanntes
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Jahr und Seite)
Vgl., vgl.	Vergleiche, vergleiche
VN	Versicherungsnehmer, Versicherungsnehmers, Versicherungsnehmern
VR	Versicherer, Versicherers, Versicherern
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
VVG-InfoV	Verordnung über Informationen bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)
VW	Versicherungswirtschaft (Jahr und Seite)
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRQuotenV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung

Literaturverzeichnis:

Bücher und Aufsätze:

- | | |
|--|--|
| Elfring, Claus, | Die Ersetzung intransparenter Klauseln in den Allgemeinen Bedingungen der kapitalbildenden Lebensversicherung im Rahmen des Treuhänderverfahrens nach § 172 II VVG, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, Seiten 3677 ff. |
| Knappmann, Ulrich, | BVerfG stärkt Stellung der Versicherten in der Lebensversicherung, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, Seiten 2892 ff. |
| Langheid, Theo, | Auf dem Weg zu einem neuen Versicherungsvertragsrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 2006, Seiten 3314 ff. |
| Lorenz, Egon, (Hrsg.) | Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19. April 2004, Vorschläge für ein neues Versicherungsvertragsrecht, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, Begründung des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, Synopsen, veröffentlicht als Heft 25 der Schriftenreihe der Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht, Karlsruhe 2004 |
| Marlow, Sven und Spuhl, Udo, | Das Neue VVG kompakt, Ein Handbuch für die Rechtspraxis, 2. Auflage, Karlsruhe 2007 |
| Niederleithinger, Ernst, | Das neue VVG, Erläuterungen, Texte, Synopse, 1. Auflage, Baden-Baden 2007 |
| Römer, Wolfgang, | Reformbedarf des Versicherungsvertragsrechts aus höchst-richterlicher Sicht, in: Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht 2000, Seiten 661 ff. |
| Schimikowski, Peter und Höra, Knut, | Das neue Versicherungsvertragsgesetz, Texte, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Materialien, Köln 2008 |
| Schimikowski, Peter, | Die Invitatio-Lösung und das neue VVG, in: Versicherungswirtschaft 2007, S. 715 ff. |
| Staudinger, Ansgar und Langheid, Theo, | Versicherungsrechtsmodernisierung - Kritikpunkte aus nationalem und europäischem Blickwinkel /VVG-Reform und Verbraucherschutz, Karlsruhe 2007 |
| Werber, Manfred, | Status und Pflichten der Versicherungsvermittler, insbesondere des Versicherungsmaklers, vor dem Hintergrund der Reformarbeiten, in: Zeitschrift für Versicherungswesen 2004, Seiten 419 ff. |

ders., Information und Beratung des Versicherungsnehmers vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrags, in: Versicherungsrecht 2007, S. 1153 ff.

Kommentare:

Jauernig, Othmar, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 12. Auflage, München 2007

Prölss, Erich R. und Martin, Anton, Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 27. Auflage, München 2004

Gesetze:

Privatversicherungsrecht, Sonderausgabe, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag, 12. Auflage, München 2007

Privatversicherungsrecht, Sonderausgabe, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag, 13. Auflage, München 2008

Gesetzentwurf:

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3945 vom 20.12. 2006

Die Zusammensetzung der Kommission zur VVG-Reform:

Die mit der Reformierung des Versicherungsvertragsgesetzes beauftragte Kommission setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Prof. Dr. Ernst Niederleithinger, Ministerialdirektor i.R., ehemaliger Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz

Mitglieder:

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Lilo Blunck, ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestags und Verbraucherpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion

Dr. Jan Boetius, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der *DKV Deutsche Krankenversicherung AG*, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gottfried Claus, Abteilungspräsident im Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen i.R.

Dr. Bruno Gas, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der *Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a.G.*

Peter Hanus, Rechtsanwalt, Sprecher des Vorstands der *neue leben Lebensversicherung AG*

Prof. Dr. Walter Karten, Emeritus, ehemaliger Direktor des Instituts für Versicherungsbetriebslehre der Universität Hamburg

Dr. Christoph Klaas, (bis zum 24. Juli 2002) Rechtsanwalt beim BGH, Mitglied des Zivilrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins

Dr. Ulrich Knappmann, Vorsitzender Richter am OLG Hamm i.R.

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kollhosser, Geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Universität Münster

Dr. Theo Langheid, Rechtsanwalt, Köln

Prof. Dr. Egon Lorenz, ehemaliger Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft und emeritierter Professor für Privatrecht und Privatversicherungsrecht an der Universität Mannheim, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Prof. Dr. Ulrich Meyer, Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Mikroökonomie und Ordnungspolitik an der Universität Bamberg

Dr. Reinhard Renger, Ministerialrat i.R., ehemaliger Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts Saarbrücken

Prof. Wolfgang Römer, Richter am BGH i.R., Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Versicherungs-Ombudsmann, Mitglied des Beirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Prof. Dr. Helmut Schirmer, Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht, Handels- und Zivilprozessrecht der Freien Universität Berlin, Mitglied in der Arbeitsgruppe Versicherungsrecht, Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Europarecht an der Humboldt-Universität Berlin

Dr. Maximilian Teichler, Generalbevollmächtigter der *Willis GmbH & Co. KG*, Frankfurt/Main

Dr. Eckart Freiherr von Uckermann, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der *Hannoversche Lebensversicherung a.G.*

Dr. Ulrich Weidner, Rechtsanwalt, Stuttgart

1. Vorwort

In Detroit fertigte der Automobilbauer Henry Ford die erste „Tin Lizzie“, das Ford Serienmodell T, das bis zur Produktion des VW Käfers am 17. Februar 1972 das meist verkaufte Fahrzeug der Welt sein sollte.

An ihrem 35. Geburtstag erfand Melitta Bentz (geboren am 31. Januar 1873 in Dresden, gestorben am 29. Juni 1950 in Holzhausen) beim Aufbrühen des Geburtstagskaffees mittels Löschblättern aus Schulheften den Kaffeefilter, beantragte Gebrauchsmusterschutz und ließ sich mit einem Eigenkapital von 73 Pfennigen ins Handelsregister eintragen.

Der Unternehmer Julius Michael Johannes Maggi (geboren am 9. Oktober 1846 in Frauenfeld, gestorben am 19. Oktober 1912 in Küsnacht) brachte den ersten Brühwürfel auf den Markt.

Der Leser fragt sich spätestens jetzt, was diese Ereignisse mit dem Thema dieses Buchs zu tun haben. Aber alle genannten historischen Meilensteine ereigneten sich im Jahr 1908, einem offenbar bemerkenswerten Jahr. Und da passt es, dass auch das Versicherungsvertragsgesetz im gleichen Atemzug dieser außerordentlichen Ära genannt werden kann.

Denn am 30. Mai 1908 trat erstmals ein Versicherungsvertragsgesetz als Ausfluss der zunehmenden Bedeutung der Versicherungswirtschaft und der damit verknüpften Absicherung gegen private und gewerbliche Risiken in Kraft. Das Gesetz war gekennzeichnet durch die Begründung einzelner Versicherungsverhältnisse sowie die Kalkulation von Prämien nach Leistung und Gegenleistung. Neben allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des BGB, des HGB und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen stellte das VVG die herausragende Rechtsgrundlage des Privatversicherungsrechts dar. Vom Gegenstand her befasst sich das Privatversicherungsrecht mit den Versicherungsunternehmen, die Versicherungsschutz als Dienstleistung anbieten, ihrer staatlichen Beaufsichtigung (Versicherungsaufsicht), dem Versicherungsvertrag, also den

Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, und dem Bereich der Versicherungsvermittlung.

In der jüngeren Entwicklung ist das Privatversicherungsrecht stark durch die europäische Integration und andere Gesetzesänderungen geprägt worden. Zu nennen sind hier insbesondere das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG¹, das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung², das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr³, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen⁴, die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts⁵ und der neue Pfändungsschutz in der Altersvorsorge⁶.

Die Einflussnahme dieser teils umfassenden Änderungen und Korrekturen hinterließ Spuren. Eine Vielzahl von Vorschriften des VVG wurde berührt und neu gefasst, was sich im Laufe der Zeit mehr und mehr in einer Art von „Flickschusterei“ widerspiegelte. Dieser Umstand machte die dringende Neuregelung des Versicherungsvertragsgesetzes nötig. Eine solche grundlegende Reform erfolgte nunmehr durch die Verabschiedung eines vollkommen neuen Versicherungsvertragsgesetzes.

¹ Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.7.1994 (BGBl. I 1994, S. 1630, 3134)

² Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5.10.1994 (BGBl. I 1994, 2911)

³ Art. 31 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.7.2001 (BGBl. I 2001, 1542, 1548) zur Rechtswirkung elektronischer Signaturen

⁴ Art. 6 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2.12.2004 als Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002 (BGBl. I 2004, 3102, 3106)

⁵ Art. 2 Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006 als Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002 (BGBl. I 2006, 3232, 3237)

⁶ Art. 3 Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.3.2007 (BGBl. I 2007, 368), aufgehoben durch Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I 2007, 2631)

2. Der Weg zur Reform

2.1. Beweggründe für die Neuregelung des Gesetzes

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war zwar auch die Tatsache, dass das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 fast 100 Jahre alt war, alleine ausschlaggebend war das aber nicht. Auch wenn das Alter einer Kodifikation ein Anlass dafür sein kann, sie unter neuen Erkenntnissen zu überprüfen, so ist das alleine kein Hinweis oder Indiz dafür, dass das Gesetz überholt ist. Auch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung vom 18. August 1896 ist heute 108 Jahre alt. Und dennoch erfuhr es mit Wirkung der Schuldrechtsreform am 2. Januar 2002 keine grundlegende Neureform, sondern lediglich eine Neufassung. Größeres Gewicht hatte im Fall des Versicherungsvertragsgesetzes der Umstand, dass grundsätzliche Änderungen des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds zumindest eine vollständige Durchsicht des Gesetzes nahe legten.

Das 100 Jahre alte VVG enthielt Regelungslücken, die geschlossen werden mussten. Betroffen waren von den Lücken nicht nur praxisrelevante Fragen zur sog. vorläufigen Deckungszusage, sondern selbst solche im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags.

Darüber hinaus wurden einzelne Gesetzesregelungen bisweilen aus Gerechtigkeitsdenken von den Gerichten gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes angepasst. In diesen Fällen war die ergangene Rechtsprechung dem Gesetz beizuschreiben⁷. Das gilt etwa für die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsvertreter als „Auge und Ohr“ des Versicherers⁸. Auch die Einführung einzelner vertraglicher Regelungen im Interesse des Verbraucherschutzes wurde zunehmend notwendig. Das betraf insbesondere die Kundenberatung und -information über vertragswesentliche Punkte. Vor dem Hintergrund des nötigen Schutzes des Verbrauchers erschienen manche Gesetzesregelungen als zu hart. Hier ist vor allem das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ hervorzuheben, das teilweise bei Verletzung von Obliegenheiten oder grob fahrlässiger Herbeifüh-

⁷ Vgl. Römer, VersR 2000, 661

⁸ Vgl. nur BGH VersR 2001, 1498 m.w.N.

zung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer zu für ungerecht empfundenen Ergebnissen führte.

Auch die Konsumentenbedürfnisse und die Nachfrage nach Versicherungsprodukten haben sich im Laufe eines Jahrhunderts verändert. So galt die Hagelversicherung in der ehemals eher landwirtschaftlich, jedenfalls noch nicht derart hochtechnisch und medial orientierten Gesellschaft als ein Massenprodukt für Hunderttausende von Landwirtschaftsbetrieben. Heute spielt die Hagelversicherung nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Ganz anders entwickelte sich die Berufsunfähigkeitsversicherung. Dieses neue Massenprodukt erfuhr im Zuge der Reform sogar Sonderregelungen⁹.

Schließlich galt es im Bereich der Lebensversicherung Vorgaben der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung¹⁰ umzusetzen. Hierbei geht es um die Beteiligung an den erwirtschafteten Kapitalüberschüssen. Die Verfassungsrichter hatten für die Neuregelung eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt. Da lag es nahe, die Novelle im Zuge einer großen Versicherungsvertragsreform zu erledigen. Darüber hinaus sah auch der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes Bedarf für Regelungen, die die Rechte der Versicherungsnehmer stärken sollten.

2.2. Die Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

2.2.1. Die Bestimmung einer Kommission

Das Bundesministerium der Justiz sah sich außer Stande, für längere Dauer sachkundige und erfahrene Mitarbeiter des Ministeriums zum Zwecke der Reformierung des Versicherungsvertragsgesetzes von ihren laufenden Tätigkeiten freizustellen, damit diese sich ausschließlich der Vorbereitung eines umfassenden Reformprojekts widmen konnten. Daher übertrug die Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, diese Aufgaben im Juni des Jahres 2000 einer Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts. Diese Kommission setzte sich aus Wissenschaftlern, Vorstandsmitgliedern von Versi-

⁹ Schimikowski/Höra, S. 100

¹⁰ Vgl. BVerfG Urteil vom 26.07.2005 – 1 BVR 80/95

cherungen und anderen Praktikerinnen und Praktikern zusammen, die seitens des Bundesministeriums der Justiz lediglich personell und sachlich unterstützt wurde. Mit diesem Vorgehen sollte sichergestellt werden, dass bereits in der Vorbereitungsphase der Reform alle am Versicherungsrecht interessierten Kreise mit in die Diskussion einbezogen wurden. Zudem versprach man sich davon, dass die von einer Kommission entwickelten Lösungen eher Anerkenntnis finden würden als Vorschläge des Justizministeriums oder einzelner Sachverständiger. Dass die Kommission zur Bewältigung ihrer Aufgabe einen erheblichen Zeitaufwand benötigen würde, wurde zugunsten der Vorteile des Einsatzes einer Sachverständigenkommission in Kauf genommen.

2.2.2. Der Regierungsauftrag

Die Bundesministerin der Justiz erklärte in der konstituierenden Sitzung der Kommission am 7. Juni 2000, eine Reformierung des Versicherungsvertragsgesetzes sei dringend erforderlich. Das bisherige Gesetz beruhe auf einem längst überholten Denken und Rechtsgefühl und sei nicht mehr zeitgemäß. Punktuelle Änderungen oder Ergänzungen reichten nicht aus, gebraucht werde eine Gesamtreform des Gesetzes.

In einer Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 7. Juni 2000 an die Presse¹¹ ist dazu weiter ausgeführt, drängende vertragsrechtliche Probleme stellten sich in allen Versicherungszweigen. In der Lebensversicherung erwarte die Öffentlichkeit Lösungen zur Überschussbeteiligung der Versicherten. Auch im Recht der privaten Krankenversicherung sollten Probleme wie die Mitnahme der Alterungsrückstellungen beim Wechsel des Krankenversicherers diskutiert werden. Wichtige Bereiche der Kommissionsarbeit seien u.a. die Neubestimmung der Beratungs-, Aufklärungs- und Informationspflichten der Versicherer, die Schaffung gesetzlicher Mindeststandards für die einzelnen Versicherungszweige (z.B. die Rechtsschutz- und die Pflichtversicherung), die Überprüfung der bestehenden Regelungen zu Laufzeit, Widerruf und Rücktrittsrechten sowie die Aufarbeitung der Probleme, die mit den neuen technischen Möglichkeiten

¹¹ Mitteilung für die Presse Nr. 40/00 „Versicherungsvertragsrecht wird reformiert“